



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Stand 1. 5. 1998

Honorarordnung
für Industrielle Technik
(GOIT)[©]



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Honorarordnung für Industrielle Technik

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil

Auflage 1998

Honorarsätze gemäß § 33 (1) ZTKG, BGBl. Nr. 157/1994 mit Wirkung ab 1. Oktober 1991)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
----------------	---

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen:

§ 1 Leistungserbringung	5
§ 2 Honorare	5
§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte	7
§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand	7
§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	9
§ 6 Zeitliche Anpassung der Honorare	9
§ 7 Änderungen	10
§ 8 Nebenkosten	10
§ 9 Versicherung	12
§ 10 Zahlungsbedingungen	12
§ 11 Umsatzsteuer	13
§ 12 Schiedsgericht	13
§ 13 Schlußbestimmung	13
Anhang 1 Entwicklung Zeitgrundgebühr	14
Anhang 2 Beispielhafte Zuordnung zu den Leistungsbildern	15

Besonderer Teil HOIT :

§ 1 Allgemeines	17
§ 2 Honorarermittlung	19
§ 3 Honorarpflichtige Kosten	20
§ 4 Herstellungskosten	21
§ 5 Zusätzliche Anlagekosten	22
§ 6 Honorarsätze	23
§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor	24
§ 8 Leistungsumfang	25
§ 9 Teilleistung der Planung	25
§ 10 Örtliche Bauaufsicht	32
§ 11 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	33
§ 12 Zusammengesetzte Werke	34
§ 13 Mehrere Werke	34
§ 14 Varianten	35
§ 15 Änderungen	35
§ 16 Besondere Leistungen	36
§ 17 Tabellarische Zusammenstellung	36

Präambel

Der **Allgemeine Teil der Honorarordnungen** ist eine Wiederverlautbarung des vom Kammertag am 16.5.1988 beschlossenen und durch den Nichtuntersagungsbescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Zl. 16.060/40-IX/1/88 nach dem IKG 1969 bewilligten Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen.

Die gesetzliche Neuregelung in § 33 Ziviltechnikerkammergesetz 1993 über die Honorarleitlinien und der Entfall des Schiedsgerichtes haben es erforderlich gemacht, sprachliche Anpassungen sowohl im Allgemeinen Teil als auch in den Besonderen Teilen vorzunehmen.

Die jährliche Neufestsetzung der Zeitgrundgebühr erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung des § 33 ZTKG, wonach bei Festsetzung von Honoraren der Leistung, dem Aufwand und den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Der **Besondere Teil der Honorarordnung** für Industrielle Technik trägt in Gliederung und Inhalt den seit 1981 eingetretenen veränderten Planungsnotwendigkeiten Rechnung und soll seit dieser Zeit aufgetretene Anwendungsprobleme beseitigen helfen. Mit klar beschriebenen und ablaufgerechten Leistungsinhalten wird auch dem Auftraggeber das Verständnis erleichtert und eine bessere Nachvollziehbarkeit geboten.

Neben der Absicht, die Regelleistungen inhaltlich präziser zu formulieren, bestand ein wesentliches Ziel darin, das Zusammenspiel aller Planungsbeitragenden deutlich hervorzuheben. Die Integration der Fachplanerleistung und ihre Koordination durch den Objektplaner (Architekt) sind auch als Handlungsanleitung, mit dem Zweck, eine Verbesserung der Kostentreue sicherzustellen, zu sehen.

Die im September 1997 vorgenommene klarere Formulierung der Grundleistungen und der über diese hinausgehenden Vor- und Zusatzleistungen soll helfen, Auffassungsunterschiede über die Inhalte der Grundleistung und deren Vergütung zu vermeiden.

Ein weiterer Schritt zur Verdeutlichung, daß der Ziviltechniker im Interesse seines Auftraggebers handelt und sich der Kostentreue verpflichtet sieht, besteht in einem Abrechnungsmodus für Teilleistungen, der sich an den Kostenermittlungsarten der ÖNORM B 1801 zur Honorarbemessung orientiert.

Besonderer Teil

HOIT

Technische Gebäudeausrüstung

(Wiederverlautbarung der GOI-T 1991 in der Fassung der 129. Verordnung nach Vornahme der durch das ZTKG 1993 notwendig gewordenen sprachlichen Anpassungen und von redaktionellen Änderungen als Honorarordnung gemäß der 134. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 80/98 gültig ab 1.5.1998).

§ 1 Allgemeines

- (1) Dieser Besondere Teil der Honorarordnung für die Industrielle Technik betrifft die Leistungen und die zugehörigen Honorarberechnungen für die Planung¹ (einschließlich Beratung und Prüfung) und die örtliche Bauaufsicht auf dem Gebiet

Technische Ausrüstung von Bauwerken mit den Teilgebieten :

- a) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
- b) Sanitär- und Gesundheitstechnik
- c) Elektrotechnik
- d) Fördertechnik.

Die Anwendung erfolgt im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen.

- (2) Die Honorare dieses Besonderen Teiles der Honorarordnung bedecken mit Ausnahme der Vorleistungen nach (3) und der Zusatzleistungen nach (4) sämtliche Leistungsbereiche für die Gesamtbearbeitung eines Werkes der oben angeführten Teilgebiete. Es ist daher vorausgesetzt, daß dem Ziviltechniker² die für die Gesamtbearbeitung eines Werkes erforderlichen Vor- und Zusatzleistungen nach (3) und (4) zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen. Sind andernfalls solche Leistungen zusätzlich zu erarbeiten oder zu beschaffen, so sind sie nach den einschlägigen Honorarordnungen gesondert in Rechnung zu stellen.

¹ In der Folge bedeutet das Wort „Planung“ immer Planung einschließlich Beratung und Prüfung.

² Es ist dabei ohne Einfluß auf die Gebühr, ob die Leistungen von einem einzelnen oder von einer Gruppe erbracht werden.

- (3) Die Vorleistungen umfassen :

Allgemeine Planungsgrundlagen; relevante Umgebungsdaten; ökonomische, geologische, hydrologische, meteorologische, biologische, chemische, physikalische und ökologische Voruntersuchungen; Entwicklungsstudien und sonstige Vorstudien; Funktionsanforderungen und Raumprogramme, bauphysikalische Angaben des Bauwerkes; Grundbuchs- und Katasterunterlagen.

- (4) Die Zusatzleistungen umfassen:

Statische und konstruktive Bearbeitung; Vermessung; Bestandsaufnahme; Herstellung der zur Einarbeitung der zusätzlichen Anlagen nach § 5 (4) a) erforderlichen Unterlagen.

- (5) Sofern vom Auftraggeber auf seine Kosten weitere Fachleute (eigene oder dritte) zur teilweisen Bearbeitung von einzelnen Bereichen oder Fachgebieten (Verkehrstechnik, Systemtechnik, zum Werk gehörige maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen, Bauchemie, Bauphysik u. dgl.) der gegenständlichen Leistungsbereiche des Auftrages herangezogen werden und deren Leistungen dem Ziviltechniker zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen, ist der dadurch verringerte Leistungsumfang bei der Honorarermittlung durch dem Aufwand entsprechende Abzüge vom Honorar des Ziviltechnikers zu berücksichtigen, jedoch höchstens bis zu jener Höhe, die sich nach der Bewertung entsprechend des Honorars der jeweils fachlich zuständigen Honorarordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ergibt. Sollten solche Honorarordnungen noch nicht bestehen, so ist § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen heranzuziehen. Weiters ist davon auszugehen, daß für den Abzug nur jener Bearbeitungsumfang zu berücksichtigen ist, der vom Ziviltechniker für die ordnungsgemäße Gesamtbearbeitung des Werkes zu erbringen wäre.

- (6) Die Honorare sind abhängig vom Leistungsumfang des planenden bzw. die örtliche Bauaufsicht führenden Ziviltechnikers (§§ 8, 9, 10, 15, 16), den Kosten des Werkes (§§ 3, 4, 5) und den spezifischen Eigenschaften des Werkes (§§ 7, 11, 12, 13, 14).

Gegebenenfalls sind auch Abzüge nach (5) zu berücksichtigen.

- (7) Die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind in den Honoraren nicht enthalten. Sie sind unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 2 Honorarermittlung

(1) Die Ermittlung der Honorare (H) erfolgt nach den Formeln (I) bzw. (II) :

Honorar für die Planung

$$H_P = K \cdot h_P \cdot p \cdot t \quad (I)$$

Gebühr für die örtliche Bauaufsicht

$$H_B = K \cdot h_B \cdot b \quad (II)$$

Hierin bedeutet :

K Honorarpflichtige Kosten nach § 3

h_P Honorarsatz für die Planung nach § 6, als Funktion der honorarpflichtigen Kosten (K) nach § 3 (1)

h_B Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht nach § 6, als Funktion der mittleren jährliche Kosten (J) nach § 3 (3)

p Planungsfaktor nach § 7

b Bauaufsichtsfaktor nach § 7

t Teilleistungsfaktor nach § 9

- (2) Die vorläufige Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der vorläufigen honorarpflichtigen Kosten gemäß der vorgesehenen Ausbildung unter Beachtung von Erfahrungswerten. Die Herstellungskosten werden (z.B. nach ÖNORM B 1801-1) geschätzt oder berechnet.
- (3) Bei Änderung der Grundlagen im Laufe der Bearbeitungszeit sind in bezug auf etwaige Abschlagszahlungen diese Änderungen sinngemäß zu berücksichtigen.
- (4) Die endgültige Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Ausbildung des Werkes mit den zutreffenden Werten der honorarpflichtigen Kosten, des Planungsfaktors, des Bauaufsichtsfaktors, des Teilleistungsfaktors und unter Abzug der dem tatsächlichen Umfang entsprechenden Bewertung von beigestellten Leistungen weiterer herangezogener Fachleute nach § 1 (5).

Bei einem ausgeführten Werk sind daher als honorarpflichtige Kosten die tatsächlichen Kosten aufgrund der Schlußrechnungen heranzuziehen.

Bei einem projektierten Werk, das zur Gänze oder zum Teil nicht ausgeführt wurde, sind die honorarpflichtigen Kosten des nicht ausgeführten Werkes bzw. Teiles des Werkes nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bearbeitung rechnerisch nach (2) zu ermitteln.

Ebenso ist über schriftliches Begehren des Auftraggebers oder des Ziviltechnikers vorzugehen, wenn zwischen der abgeschlossenen Leistung des Ziviltechnikers und der Ausführung des Werkes ein längerer Zeitraum liegt.

- (5) Wird ein Werk in getrennten Phasen bearbeitet bzw. ausgeführt, so sind für die Honorarermittlung als honorarpflichtige Kosten jeweils die der Phase entsprechenden Kosten heranzuziehen (z. B. Vorentwurf für das gesamte projektierte Werk, dann Kosten nach (4) 3. Satz; weitere Bearbeitung und örtliche Bauaufsicht für den tatsächlich ausgeführten Teil des Werkes, dann Kosten nach (4) 2. Satz).
- (6) Das Honorar für Leistungen (Überprüfungen u. dgl.) für ein bestehendes Werk ist nach dem Neubauwert des zu bearbeitenden Teiles des Werkes zu ermitteln.
- (7) Werden beim Ausbau des Werkes unübliche, besonders aufwendige Materialien verwendet, deren Kosten wesentlich über den Kosten von üblichen, funktionell gleichwertigen Materialien liegen, so sind die sich daraus ergebenden Differenzkosten nur in jenem Ausmaß den honorarpflichtigen Kosten zuzuzählen, welches dem zugehörigen Bearbeitungsaufwand entspricht. Ist keine weitere Bearbeitung durch den Ziviltechniker erforderlich, so werden diese Differenzkosten nicht zugezählt.

§ 3 Honorarpflichtige Kosten

- (1) Die Ermittlung der honorarpflichtigen Kosten (K) erfolgt nach der Formel (III):

$$K = HK + A \quad (III)$$

Hierin bedeutet:

HK Herstellungskosten nach § 4

A Zusätzliche Anlagekosten nach § 5

- (2) Aus den honorarpflichtigen Kosten (K) sind die mittleren jährlichen Kosten (J), nach denen sich der Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht (h_B) bestimmt, nach Formel (IV) zu ermitteln :

$$J = \frac{K}{m} \cdot 12 \quad (IV)$$

Hierin bedeutet :

K Honorarpflichtige Kosten für die Planung nach (1)

m Anzahl der Baumonate gerechnet vom Baubeginn bis zur Übergabe (nicht gerechnet werden etwaige Baustillstandszeiten, bei de-

nen auch die Bauaufsicht unterbrochen wird; Bruchteile von Bau-
monaten sind als solche zu berücksichtigen).

- (3) Die honorarpflichtigen Kosten sind nach den einzelnen Teilgebieten des § 1 (1) a - d getrennt zu ermitteln, da diese Teilgebiete jeweils als eigene Werke zu behandeln sind. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Teilgebiete gemeinsam bearbeitet werden.

§ 4 Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten (HK) umfassen sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes¹ vom Bauträger aufzuwenden sind, mit Ausnahme der zusätzlichen Anlagekosten nach § 5, sowie abzüglich der Kosten des Grunderwerbes, der Kosten von Sonderfinanzierungen, der Gebühren der Ziviltechniker und etwaiger weiterer nach § 1 (5) beigezogener Fachleute sowie abzüglich etwaiger Honorare, sofern sie nicht nach (2) zu den Herstellungskosten (HK) hinzuzuzählen sind. Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht.
- (2) Anschlußgebühren für den Anschluß an öffentliche Anlagen, behördliche Gebühren im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Baugrundes u. dgl. sind dann den Herstellungskosten (HK) zuzuzählen, wenn die damit im Zusammenhang stehenden Koordinierungen, Verhandlungen und Ausarbeitungen vom Ziviltechniker durchzuführen sind.
- (3) Übernimmt der Bauträger selbst Arbeiten oder Lieferungen zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Neuwert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

Wird für die Herstellung des Werkes brauchbares Altmateriale verwendet, so ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten vom ortsüblichen Neuwert entsprechender Materialien, Bestandteile u. dgl. auszugehen. Die etwa erforderliche Prüfung der Verwendbarkeit eines solchen Materials ist als Zusatzleistung zu verrechnen.

§ 5 Zusätzliche Anlagekosten

- (1) Die Kosten nicht direkt zum Werk zählender Baumaßnahmen, besonderer Einrichtungen, Ein- und Aufbauten sind zusätzliche Anlagekosten (A)².
- (2) Diese zusätzlichen Anlagekosten (A) sind nach den Festlegungen in (3) und (4), d. h. nach den Kriterien der Bearbeitungsintensität zu berücksichtigen.
- (3) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen, die keinen bzw. nur einen unwesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, werden den honorarpflichtigen Kosten (K) nicht zugezählt, also gilt $A = 0$.
- (4) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, sind als Sonderanlagekosten (S) den honorarpflichtigen Kosten (K) entweder anteilig nach a) oder voll nach b) zuzurechnen.
- a) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen, die zwar nicht im vollen Umfang der sonstigen Bearbeitung des Werkes durch den planenden bzw. die Bauaufsicht führenden Ziviltechniker bearbeitet werden, aber wegen besonderer funktioneller, bauphysikalischer, bauchemischer Anforderungen u. dgl. in die Leistungen des Ziviltechnikers mit eingearbeitet und somit bei der Bearbeitung des Werkes gesondert berücksichtigt werden müssen, sind als anteilige Sonderanlagekosten nach der Formel (V) zuzurechnen.

$$A = S \cdot \frac{HK}{S + HK} \quad (V)$$

- b) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen hingegen, die im vollen Umfang durch den Ziviltechniker bearbeitet werden, sind jedoch voll zuzurechnen, also gilt $A = S$.

² Dies sind z.B. Betonlüftungskanäle, Klimafassaden.

¹ Unter dem Begriff Werk ist jeweils jene technische Gebäudeausrüstung eines Teilgebietes eines Bauwerkes zu verstehen, die vom Ziviltechniker bearbeitet wird.

§ 6 Honorarsätze

- (1) Die Ermittlung des Honorarsatzes für die Planung (h_P) erfolgt nach der Formel (VI) als Funktion von (K) :

$$h_P = h_{O,P} \cdot \left(0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\frac{K_O}{K}} \right) \quad (VI)$$

Hierin bedeutet :

K Honorarpflichtige Kosten nach § 3 in Schilling

K_O Basiskosten für die Planung nach (3) in Schilling

$h_{O,P}$ Grundhonorarsatz für die Planung nach (3).

- (2) Die Ermittlung des Honorarsatzes für die örtliche Bauaufsicht (h_B) erfolgt nach der Formel (VII) als Funktion von (J) :

$$h_B = h_{O,B} \cdot \left(0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\left(\frac{J_O}{J} \right)^2} \right) \quad (VII)$$

Hierin bedeutet :

J Mittlere jährliche Kosten nach § 3 (3) in Schilling

J_O Basiskosten für die örtliche Bauaufsicht nach (3) in Schilling

$h_{O,B}$ Grundhonorarsatz für die örtliche Bauaufsicht nach (3).

- (3) Die Basiskosten (K_O und J_O) und die Grundhonorarsätze ($h_{O,P}$ und $h_{O,B}$) werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß § 33 (1) des ZTKG, BGBl. Nr. 157/1994, im Verordnungswege festgelegt.

Auf Basis der Verhältnisse zum Dezember 1990 wie Normalarbeitszeit mit 40 Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u. dgl., betragen die Werte zur Berechnung des Honorarsatzes für die Planung (h_P):

$K_O = 3,253.000,-$

$h_{O,P} = 0,05834$

bzw. zur Berechnung des Honorarsatzes für die örtliche Bauaufsicht (h_B):

$J_O = 1,464.000,-$

$h_{O,B} = 0,06417$

- (4) Die jeweiligen Werte der Honorarsätze h_P und h_B werden im Zuge des Verordnungsweges nach (3) auch in Tabellenform, § 17 (1) und (2), ausgewiesen. Zwischen den Tabellenwerten kann linear interpoliert werden.
- (5) Ändern sich die Honorarsätze h_P und/oder h_B während der Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers ein- oder mehrmals so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Die endgültige Honorarermittlung ist sodann jeweils auf Basis der gesamten honorarpflichtigen Kosten (K) unter Zuordnung des jeweiligen Honorarsatzes (h_P und/oder h_B) der einzelnen Zeitabschnitte zu den jeweiligen anteiligen Leistungen zu erstellen. In sinngemäß gleicher Weise können auch die gewogenen Mittelwerte der veränderten Honorarsätze benützt werden.

§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor

- (1) Die Werke sind nach der maßgeblichen, kennzeichnenden Bearbeitungsintensität unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes und der für das Werk charakteristischen Höhe der honorarpflichtigen Kosten in 7 Klassen eingeteilt.
- (2) Der Planungsfaktor (p) und der Bauaufsichtsfaktor (b) für die einzelnen Klassen betragen:

Klasse	Planungsfaktor (p)	Bauaufsichtsfaktor (b)
1	1,00	1,00
2	1,25	1,10
3	1,50	1,20
4	1,75	1,30
5	2,00	1,40
6	2,25	1,50
7	2,50	1,60

- (3) Die für den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Besonderen Teiles der HOI geltende Einordnung der Werke ist in § 17 (3) angeführt.
- (4) Bei Werken, die in § 17 (3) nicht enthalten sind, ist die Klassenzuordnung nach den Merkmalen, die der überwiegende Teil des Werkes aufweist, in

Abstimmung auf die angegebenen charakteristischen Werke, somit nach ihrer Bearbeitungsintensität, vorzunehmen.

- (5) Wenn sich die Bearbeitungsintensität nach (1) in größeren Zonen des Werkes unterscheidet, ist die Klassenzuordnung nach dem gewogenen Mittel durchzuführen und jene Klasse heranzuziehen, die diesem Mittel am nächsten kommt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 12 vorliegen und dessen Bestimmungen der Honorarermittlung zugrunde zu legen sind.
- (6) Die Klassenzuordnung nach § 17 (3) basiert auf normalen Anlageverhältnissen. Für besonders erschwerende Anlageverhältnisse, wie ungewöhnliche, besondere Anordnungen, Funktionsanforderungen, Bausysteme und -methoden, besonders schwierige Umgebungseinflüsse, Neuentwicklungen und ähnliches ist ein Zuschlag von 0,25 zum Planungsfaktor und ein Zuschlag von 0,10 zum Bauaufsichtsfaktor der jeweiligen Klasse hinzuzuzählen.

§ 8 Leistungsumfang

- (1) Die Gesamtleistung des Ziviltechnikers umfaßt als einheitliches Ganzes die Planung nach § 9 und die örtliche Bauaufsicht nach § 10. Hiefür wird das Gesamthonorar als Summe des Planungshonorars H_P nach § 2, Formel I, und des Bauaufsichtshonorars H_B nach § 2, Formel II, berechnet.
- (2) Eine etwaige Gleichartigkeit bzw. Gleichheit von Werken ist nach § 13, eine etwaige Unterteilung eines zusammengesetzten Werkes nach § 12 zu berücksichtigen.
- (3) Bei Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung ist § 11, bei Varianten § 14, bei Änderungen § 15, bei sonstigen Teilleistungen § 9 (7), bei besonderen Leistungen § 16 zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (4) Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sind, sofern sie vom Ziviltechniker zu erbringen sind, gesondert zu verrechnen.
- (5) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.

§ 9 Teilleistungen der Planung

- (1) Die Leistungen des Ziviltechnikers für die Planung sind in Teilleistungen unterteilt, die jeweils durch Teilleistungszahlen bewertet sind. Unter besonderen Bedingungen auftretende Erschwernisse bzw. Erleichterungen sind durch Zuschlags- bzw. Abminderungszahlen zu berücksichtigen.

- (2) Der zur Honorarberechnung heranzuziehende Teilleistungsfaktor (t) ist die Summe der einzelnen Teilleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen.

Beziehen sich einzelne Teilleistungen, Zuschläge oder Abminderungen nicht auf den vollen Planungsumfang, so ist die Honorarermittlung, bei sonst gleichen Grundsätzen entsprechend unterteilt, mit den unterschiedlichen Teilleistungsfaktoren vorzunehmen.

- (3) Werden für vom Auftraggeber gewünschte Varianten nach § 14 oder aufgrund von Änderungen nach § 15 Teilleistungen voll oder anteilig mehrfach erbracht, so sind diese voll oder anteilig mehrfach zu verrechnen.

- (4) Grundleistung:

Der gesamte Teilleistungsfaktor für die Grundleistung der Planung eines Werkes beträgt 1,00.

Die einzelnen Teilleistungen, aus denen sich die Grundleistung zusammensetzt, sind mit folgenden Teilleistungszahlen bewertet.

	<i>Teilleistungszahl</i>
a) Vorentwurf	
Analyse der Grundlagen.	
Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung zur Integration in die Gebäudeplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung.	
Aufstellen des Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage.	
Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.	
Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.	
Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden, z. B. nach der ÖNORM B 1801.	
Zusammenstellen der Vorentwurfsergebnisse.	0,15

	Teilleistungszahl		Teilleistungszahl
b) Entwurf		Kosten für die Honorarermittlung heranzuziehen.	0,06
Durcharbeiten des Planungskonzepts. Stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Architektenplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf, jeweils in solcher Durcharbeitung, daß der Entwurf ohne wesentliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann. Festlegen aller Systeme und Koordination wesentlicher TGA-Anlagenteile, Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung. Vermaßung wesentlicher Anlagenteile in Bezug auf das Gebäude und untereinander. Anlagenbeschreibung. Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben. Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit. Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Anlagen in Gebäuden, z.B. nach ÖNORM B 1801.	0,24	d) Ausführungsplanung	
c) Einreichung		Durcharbeiten der Ergebnisse der Teilleistungen b) und c) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Gebäudeplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung. Lage- und maßrichtige zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Angabe der Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen), Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen 1:50 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen und Berechnungen. Materialbestimmung. Anfertigen und Abstimmen von Schlitz- und Durchbruchplänen. Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibung. Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten.	0,33
Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden. Zusammenstellen dieser Unterlagen. Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibung und Berechnung. Sind für ein Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zuge abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z. B. Lüftungstechnische, energierechtliche, Hochdruckkessel, Mittelspannungsschaltstationen) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung c) dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, daß davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen honorarpflichtigen		e) Ausschreibungsunterlagen - Kostenermittlungsgrundlage	
		Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen.	0,15
		f) Mitwirkung bei der Vergabe	
		Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels (bis zu 5 Angebote). Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlags. Mitwirken bei der Auftragserteilung. Übergabe der Unterlagen der Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen.	0,07

(5) Abminderung für verminderten Planungsaufwand:

*Abminderungs-
zahl*

- g) Abminderung zur Teilleistung c) im Falle, daß als Einreichungsunterlagen die Fertigungsunterlagen der ausführenden Firma herangezogen werden.

- 0,02

gemäß den Teilleistungen a), b), d), e) sowie auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschriften als Ergänzungsleistung zur Grundleistung

0,10

(6) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf einzelne Teilleistungen der Grundleistung nach Abs. 4:

*Zuschlags-
zahl*

- h) Beschränkung auf die Teilleistung a) allein

0,05

- i) Beschränkung auf die Teilleistungen a) und b)

0,10

- j) Beschränkung auf die Teilleistungen a) bis c)

0,09

- k) Zuschlag, wenn die Teilleistung a) nicht beauftragt wird, weil ein von anderer Seite erstellter ausreichender Vorentwurf vorhanden ist.

0,07

- o) Überprüfung von Planungsleistungen, die von anderer Seite im Umfang der Grundleistung erbracht werden, durchgeführt entsprechend dem Leistungsbild der Grundleistung:

- o₁) in Bezug auf die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik sowie auf die Lösung der funktionellen, wirtschaftlichen und qualitativen Anforderungen

0,25

- o₂) in Bezug auf die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik alleine

0,10

- p) Schlußabnahme und Aufmaßprüfung als Einzelleistungen:

- p₁) Schlußabnahme der betriebsfertigen Anlage als Einzelleistung, ohne Leistungsmessung. Niederschrift der Ergebnisse dieser Abnahme und gegebenenfalls Erteilung von Mängelrügen, Feststellung von Nachfristen für die Mängelbeseitigung; Prüfung der Bestandspläne auf die Vollständigkeit. Muß diese Abnahme aus Gründen, die der Ziviltechniker nicht zu verantworten hat, wiederholt werden, ist dies gesondert zu berechnen.

0,05

- p₂) Schlußabnahme mit Leistungsmessung (sonst wie Teilleistung p₁)

0,10

- p₃) Aufmaßprüfung
Überprüfung der von den Lieferfirmen erstellten Aufmaße auf Basis der Aufmaßlisten und Aufmaßpläne

0,10

(7) Sonstige Teilleistungen:

*Teilleistungs-
zahl*

- l) Erstellung von Fertigungsunterlagen wie Arbeits-, Montage- und Werkstattplänen, ausgeführt nach den spezifischen Anforderungen des bearbeiteten Werkes nach den Teilleistungen d) und e)

0,40

- m) Beratung des Auftraggebers in wirtschaftlicher Beziehung für Leistungen, die von anderer Seite erbracht werden, einschließlich Hilfeleistung bei der Vergabe der zugehörigen Arbeiten, bei Abschluß der Verträge, bei Nachprüfung von Ausführungsvorschlägen bzw. Varianten

0,15

- n) Überprüfung der von anderer Seite erstellten Fertigungsunterlagen (entsprechend dem Umfang der Teilleistung l)) in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben

(8) Zusammengehörende Leistungen:

Die Bewertung nach den Teilleistungs-, Abminderungs- und Zuschlagszahlen setzt voraus, daß sämtliche zur Erbringung einer Teilleistung erforderlichen vorgängigen anderen Teilleistungen nach der Reihenfolge von (4) in der notwendigen Vollständigkeit¹ bzw. Ausarbeitung vorliegen. Andernfalls ist die deshalb erforderliche Erbringung der nicht oder nicht ausreichend vorhandenen vorgängigen Teilleistungen gesondert zu verrechnen.

(9) Zusätzliche Leistungen (nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten):

Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen.
Zusammenfassen der Ergebnisse.

zu a) Vorentwurf

Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit).
Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen.
Durchführen von Versuchen und Modellversuchen.
Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission.
Erarbeiten optimierter Energiekonzepte.

zu b) Entwurf

Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, z.B. für die zentrale Leittechnik.
Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis.
Betriebskostenberechnungen.
Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen.
Erstellen des technischen Teiles eines Raumbuches als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogrammen des Objektplaners.

¹ Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Teilleistung c, die auch, falls erforderlich, nach Vorliegen der Teilleistungen d und e erbracht werden kann.

zu d) Ausführungsplanung

Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung.
Anfertigung von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen.
Anfertigung von Stromlaufplänen

zu e) Ausschreibungsunterlagen

Anfertigung von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm.
Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen, bei Anlagen in Gebäuden z.B. nach ÖNORM B 1801.

zu f) Mitwirkung an der Vergabe

Prüfung und Beurteilung von Alternativen.

§ 10 Örtliche Bauaufsicht

- (1) Die örtliche Bauaufsicht umfaßt die Vertretung der Interessen des Auftraggebers an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes. Die örtliche Bauaufsicht umfaßt jedoch nicht die Obliegenheiten der Bauführung bzw. Bauleitung.
- (2) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.
- (3) Die Honorarermittlung für die örtliche Bauaufsicht ist immer nach den tatsächlichen honorarpflichtigen Kosten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn objektivierte honorarpflichtige Kosten zur Honorarermittlung für die Planung nach § 3 (2) vorliegen. Das Honorar ermittelt sich nach § 2 (1), Formel (II).
- (4) Örtliche Bauaufsicht
Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den Baugenehmigungen oder Zustimmungen, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.
Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.

Mitwirkung beim Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes.
 Führung bzw. Prüfung des Baubuches.
 Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße.
 Mitwirkung bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden, z. B. nach ÖNORM B 1801.
 Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellung der Mängel.
 Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran.
 Mitwirkung bei der Übergabe.
 Zusammenstellung und Übergabe der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle.
 Mitwirkung beim Auflisten der Gewährleistungsfristen.
 Überwachung der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.

(5) Zusätzliche Leistungen (nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten):

Objektbetreuung und Dokumentation.
 Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen.
 Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten.
 Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.
 Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes.
 Erarbeitung der Wartungsplanung und -organisation.
 Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauches und der Schadstoffemission.
 Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen.
 Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal.
 Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller.
 Erstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV).

§ 11 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung

- (1) Bei Umbauten und Vergrößerung bestehender Werke und sonstigen Erweiterungen ist ein Zuschlag von 50% auf die Honorarsätze für jene Kostenanteile zu berechnen, die durch Maßnahmen am bestehenden Werk entstehen.
- (2) Bei Sanierungen, Instandsetzungen und Rekonstruktionen ist ein Zuschlag von 100% auf die Honorarsätze zu berechnen, wobei der tatsächliche

Planungsfaktor und Bauaufsichtsfaktor des bestehenden Werkes zugrunde zu legen ist.

- (3) Erstreckt sich die Bearbeitung nur auf einen Teil des neu zu errichtenden Werkes, ist abgesehen von den Bestimmungen gemäß § 1 (5) ein Zuschlag von 50% auf die Honorarsätze zu berechnen.

Die Zuschläge gelten sowohl für die Honorarsätze der Planung als auch der örtlichen Bauaufsicht.

§ 12 Zusammengesetzte Werke

- (1) Ein zusammengesetztes Werk ist eine Aneinander- oder Übereinanderfügung einzelner Komponenten bzw. Abschnitte.
- (2) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem sich die Funktionsfähigkeit dieses Werkes erst aus der ineinandergreifenden Kombination der funktionell voneinander abhängigen Komponenten ergibt (z. B. eine Kesselanlage mit Rohrleitungssystem, Heizungsanlage mit den Stellorganen sowie den Meßeinrichtungen und der Gebäudeautomationsanlage; Antriebe und Stellmotoren bzw. Klappensteuerungen einer Klimaanlage und die zugehörigen elektrischen Steuerschränke), ist bei der Honorarermittlung in seiner Gesamtheit als ein Werk anzusehen. Es sind daher die gesamten honorarpflichtigen Kosten (K) zur Honorarermittlung heranzuziehen.
- (3) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem die einzelnen Abschnitte in sich funktionell abgeschlossene Einheiten bilden (z. B. ein Blockheizwerk und das Rohrleitungsverteilsystem), ist das Werk in bezug auf die Honorarermittlung in diese einzelnen Abschnitte zu unterteilen. Das Honorar ist dabei nach den honorarpflichtigen Kosten der jeweiligen Abschnitte getrennt, somit wie für mehrere ungleiche Werke nach § 13 (2), zu berechnen.

§ 13 Mehrere Werke

- (1) Umfaßt ein Auftrag **mehrere Werke**, so ist für die Ermittlung des Planungshonorars (H_p) nach (2), (3) und (4) vorzugehen.
 Die Bauaufsichtshonorare bleiben davon unberührt, sie sind stets für jedes der Werke getrennt zu berechnen.
- (2) Umfaßt ein Auftrag **mehrere ungleiche Werke**, so ist das Planungshonorar für jedes der Werke nach dessen honorarpflichtigen Kosten getrennt zu berechnen.

- (3) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleichartige Werke** nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen, so ist die Planungsgebühr nach den gesamten honorarpflichtigen Kosten aller dieser Werke in einem zu berechnen.
- (4) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleiche oder spiegelbildliche Werke**, so ist das gesamte Planungshonorar (H_P) für alle diese Werke nach der Formel (IX) zu ermitteln :

$$H_P = H_{P1} \cdot n \cdot \left(1,000 - \frac{n-1}{n+1} \cdot 0,500 \right) \quad (IX)$$

Hierin bedeutet:

H_{P1} ... Planungshonorar für ein einzelnes Werk, ermittelt gem. § 2 mit dessen honorarpflichtigen Kosten

n ... Anzahl der gleichen Werke

Als gleiche Werke sind solche anzusehen, die nach den unveränderten Plänen des ersten Werkes ausgeführt werden. Dabei sind kleinere Anpassungen unbeachtlich. Sind jedoch größere Anpassungen erforderlich, so sind solche Werke unter (3) einzuordnen.

- (5) Werden die Werke zu verschiedenen Zeiten errichtet, so ist die dadurch etwa gegebene Veränderung der honorarpflichtigen Kosten sinngemäß bei der Berechnung des Honorars für das jeweilige Werk zu berücksichtigen.

§ 14 Varianten

Wird auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die gleiche Aufgabe in mehreren Varianten ausgearbeitet, so sind die Honorare entsprechend dem Umfang der durchgeführten Leistungen bzw. Teilleistungen gesondert zu berechnen :

- Bei mehreren Varianten nach unterschiedlichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird jede Variante für sich voll berechnet.
- Bei mehreren Varianten nach gleichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird die erste Variante voll, jede der weiteren mit der Hälfte berechnet.

§ 15 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche

erfordern, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 16 Besondere Leistungen

Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, Leistungen unter Einsatz von besonderen Erfahrungen und Kenntnissen sowie Leistungen, die eine besondere Koordinierungstätigkeit bzw. ein besonderes Management bedingen, erfordern ein zusätzliches Honorar. Die Höhe dieses Honorars ist dem Aufwand und dem Wert entsprechend zu verrechnen.

§ 17 Tabellarische Zusammenstellungen

(1) Honorarsätze für die Planung

Tabelle 1

Honorar- pflichtige (Netto-) Kosten (K) S	Honorar- satz (h) %	Honorarsatz (h) x Planungsfaktor (p) für Klasse						
		1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %
500.000	8.868	8.868	11.085	13.302	15.519	17.737	19.954	22.171
600.000	8.483	8.483	10.604	12.724	14.845	16.966	19.087	21.207
700.000	8.175	8.175	10.219	12.262	14.306	16.350	18.394	20.437
800.000	7.921	7.921	9.901	11.881	13.861	15.841	17.821	19.802
900.000	7.706	7.706	9.632	11.558	13.485	15.411	17.337	19.264
1,000.000	7.520	7.520	9.400	11.280	13.160	15.040	16.920	18.800
2,000.000	6.450	6.450	8.063	9.675	11.288	12.900	14.513	16.125
3,000.000	5.930	5.930	7.412	8.895	10.377	11.860	13.342	14.824
4,000.000	5.601	5.601	7.001	8.401	9.802	11.202	12.602	14.002
5,000.000	5.367	5.367	6.708	8.050	9.392	10.733	12.075	13.417
6,000.000	5.188	5.188	6.485	7.782	9.079	10.376	11.673	12.970
7,000.000	5.045	5.045	6.306	7.567	8.829	10.090	11.351	12.612
8,000.000	4.927	4.927	6.159	7.390	8.622	9.854	11.085	12.317
9,000.000	4.827	4.827	6.034	7.241	8.447	9.654	10.861	12.068

10,000.000	4.741	4.741	5.926	7.111	8.297	9.482	10.667	11.852
20,000.000	4.244	4.244	5.305	6.367	7.428	8.489	9.550	10.611
30,000.000	4.003	4.003	5.003	6.004	7.005	8.006	9.006	10.007
40,000.000	3.850	3.850	4.813	5.775	6.738	7.700	8.663	9.625
50,000.000	3.741	3.741	4.677	5.612	6.548	7.483	8.418	9.354
60,000.000	3.658	3.658	4.573	5.488	6.402	7.317	8.231	9.146
70,000.000	3.592	3.592	4.490	5.388	6.286	7.184	8.082	8.980
80,000.000	3.537	3.537	4.422	5.306	6.190	7.075	7.959	8.843
90,000.000	3.491	3.491	4.364	5.236	6.109	6.982	7.855	8.727
100,000.000	3.451	3.451	4.314	5.177	6.039	6.902	7.765	8.628
200,000.000	3.220	3.220	4.026	4.831	5.636	6.441	7.246	8.051
300,000.000	3.108	3.108	3.885	4.663	5.440	6.217	6.994	7.771
400,000.000	3.038	3.098	3.797	4.556	5.316	6.075	6.834	7.594
500,000.000	2.987	2.987	3.734	4.481	5.227	5.974	6.721	7.468
600,000.000	2.949	2.949	3.686	4.423	5.160	5.897	6.634	7.371
700,000.000	2.918	2.918	3.647	4.377	5.106	5.835	6.565	7.294
800,000.000	2.892	2.892	3.615	4.338	5.062	5.785	6.508	7.231
900,000.000	2.871	2.871	3.588	4.306	5.024	5.742	6.459	7.177
1.000,000.000	2.852	2.852	3.565	4.278	4.991	5.705	6.418	7.131

Tabellenwerte in EURO
(Lieferbar ab Festlegung des Umrechnungskur-
ses für den Schilling per 1.1.1999)

In dieser Tabelle ist der Honorarsatz für die Planung (h_P) sowie das Produkt aus Honorarsatz für die Planung und Planungsfaktor ($h_P \cdot p$) jeweils in Abhängigkeit von den honorarpflichtigen Kosten (K) (Netto-Kosten, d. h. ohne Umsatzsteuer) für den Bereich von Schilling 500.000,- bis Schilling 1.000,000.000,- auf drei Dezimalen gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (I) zu ermitteln.

Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

(2) Honorarsätze für die örtliche Bauaufsicht

Tabelle 2

Mittlere jährliche (Netto-) Kosten (J) S	Honorar- satz (g _B) %	Honorarsatz (h _B) x Planungsfaktor (b) für Klasse						
		1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %
500.000	10.447	10.447	11.492	12.536	13.581	14.626	15.670	16.715
600.000	9.545	9.545	10.499	11.454	12.408	13.363	14.317	15.272
700.000	8.863	8.863	9.750	10.636	11.523	12.409	13.295	14.182
800.000	8.327	8.327	9.160	9.993	10.825	11.658	12.491	13.323
900.000	7.892	7.892	8.681	9.471	10.260	11.049	11.838	12.627
1,000.000	7.531	7.531	8.284	9.037	9.790	10.543	11.296	12.050
2,000.000	5.694	5.694	6.263	6.833	7.402	7.972	8.541	9.110
3,000.000	4.953	4.953	5.449	5.944	6.439	6.935	7.430	7.925
4,000.000	4.537	4.537	4.991	5.444	5.898	6.352	6.805	7.259
5,000.000	4.265	4.265	4.691	5.117	5.544	5.970	6.397	6.823
6,000.000	4.070	4.070	4.477	4.884	5.291	5.698	6.105	6.512
7,000.000	3.923	3.923	4.316	4.708	5.100	5.493	5.885	6.277
8,000.000	3.808	3.808	4.189	4.569	4.950	5.331	5.712	6.093
9,000.000	3.714	3.714	4.086	4.457	4.828	5.200	5.571	5.943
10,000.000	3.636	3.636	4.000	4.364	4.727	5.091	5.454	5.818
20,000.000	3.241	3.241	3.565	3.889	4.213	4.537	4.861	5.185
30,000.000	3.081	3.081	3.389	3.697	4.005	4.313	4.621	4.930
40,000.000	2.991	2.991	3.290	3.589	3.889	4.188	4.487	4.786
50,000.000	2.933	2.933	3.226	3.519	3.812	4.106	4.399	4.692
60,000.000	2.891	2.891	3.180	3.469	3.758	4.047	4.336	4.625
70,000.000	2.859	2.859	3.145	3.431	3.717	4.003	4.289	4.575
80,000.000	2.834	2.834	3.118	3.401	3.684	3.968	4.251	4.535
90,000.000	2.814	2.814	3.095	3.377	3.658	3.940	4.221	4.502
100,000.000	2.797	2.797	3.077	3.357	3.636	3.916	4.196	4.476

200,000.000	2.712	2.712	2.983	3.254	3.526	3.797	4.068	4.339
300,000.000	2.678	2.678	2.945	3.213	3.481	3.749	4.016	4.284
400,000.000	2.658	2.658	2.924	3.190	3.456	3.722	3.987	4.253
500,000.000	2.646	2.646	2.910	3.175	3.439	3.704	3.968	4.233
600,000.000	2.637	2.637	2.900	3.164	3.428	3.691	3.955	4.219
700,000.000	2.630	2.630	2.893	3.156	3.419	3.682	3.945	4.208
800,000.000	2.624	2.624	2.887	3.149	3.412	3.674	3.937	4.199
900,000.000	2.620	2.620	2.882	3.144	3.406	3.668	3.930	4.192
1.000,000.000	2.616	2.616	2.878	3.140	3.401	3.663	3.925	4.186

In dieser Tabelle ist der Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht (h_B) sowie das Produkt aus Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht und Bauaufsichtsfaktor (h_B · b) jeweils in Abhängigkeit von den gebührenpflichtigen Kosten (K) bzw. mittleren jährlichen Kosten (J) (Netto-Kosten, d. h. ohne Umsatzsteuer) für den Bereich von Schilling 500.000,- bis Schilling 1.000,000.000,- auf drei Dezimalen gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (II) zu ermitteln.

Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

Tabellenwerte in EURO
(Lieferbar ab Festlegung des Umrechnungskur-
ses für den Schilling per 1.1.1999)

(3) Klasseneinteilung :

(Planungsfaktor p; Bauaufsichtsfaktor b)

Klasse 1 p = 1,0 b = 1,0

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)

Beheizung von einzelnen Räumen oder Raumgruppen mit Einzelgeräten
(wie Thermen);

Warmwassererzeugung mit Einzelgeräten ;

Einzelraumlüfter;

TEILGEBIET b

Wasser- und Gasinstallationen besonders einfacher Art ;

TEILGEBIET d

Aufzüge.

Klasse 2 p = 1,25 b = 1,1

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)

Zentralheizungsanlagen mit einem oder mehreren Regelkreisen (wie für
Wohnhäuser u. dgl.);

Warmwassererzeugungsanlagen ;

Luftheizungs- und Lüftungsanlagen ohne Luftverteilungssystem (wie Ein-
zellüfter für Tunnels, Luftvorhänge u. dgl.);

Einzelkühlgeräte;

TEILGEBIET b

Gas- und Wasserinstallationen und sonstige Anlagen für die Ver- und Ent-
sorgung (wie Gas, Wasser, Kanal u. dgl.);

Beregnungsanlagen;

TEILGEBIET c

Blitzschutz- und Erdungsanlagen ;
Elektroinstallationen besonders einfacher Art (wie für den sozialen Wohnbau);
Telephone;
Gegensprech- und Toranlagen einfacher Art;

TEILGEBIET d

Umlaufaufzüge;
Aufzüge mit besonderen Anforderungen (wie Hochhausaufzüge u. dgl.);
Fahrtreppen;
Stetigförderer (wie Band- und Kettenförderer u. dgl.);
Rohrpostanlagen.

Klasse 3 p = 1,5 b = 1,2

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)
Zentralheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen, wie mit mehreren Systemen bzw. mit erhöhter Regeltechnik (wie für Krankenhäuser u. dgl.);
Dampferzeugungsanlagen;
Luftheizungs- und Lüftungsanlagen mit Luftverteilungssystem (z. B. mit Kanälen, Stollen u. dgl.);
Trocknungsanlagen;
Einzelklimageräte;

TEILGEBIET b

Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit besonderen Anforderungen (wie für Schwimmbäder, Hochhäuser u. dgl.);
Zentrale Warmwassererzeugungsanlagen mit erhöhter Regeltechnik;
Druckluftanlagen, Vakuumanlagen, Sprinkleranlagen;

TEILGEBIET c

Elektroinstallationen;
Blitzschutz- und Erdungsanlagen mit besonderen Anforderungen;
Lichttechnische Anlagen;
Flutlicht und Verkehrsbeleuchtung;
Kommunikationsanlagen (wie Telephon-, Gegensprech- und Rufanlagen);
Uhren- und Signalanlagen;

TEILGEBIET d

Fahrtreppen mit besonderen Anforderungen (wie mit Zwischenlagern u. dgl.);
Rohrpostanlagen mit besonderen Anforderungen.

Klasse 4 p = 1,75 b = 1,3

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)
Fernheiz- und Blockheizwerke samt Verteilersystem bis 120°;
Dampferzeugungsanlagen mit besonderen Anforderungen;
Wärmerückgewinnungsanlagen;
Wärmepumpenanlagen;
Trocknungsanlagen mit besonderen Anforderungen;
Klimaanlagen (wie für Büros, Kaufhäuser, EDV u. dgl.);
Kühlanlagen;

TEILGEBIET b

Wasseraufbereitungsanlagen, Desinfektionsanlagen und sonstige gesundheitstechnische Anlagen;

TEILGEBIET c

Elektroinstallationen mit besonderen Anforderungen (wie für Spitäler, Laboratorien, Luxushotels u. dgl., sowie elektromagnetische Abschirmanlagen);
Netzersatzanlagen mit besonderen Anforderungen;
Mittel- und Hochspannungsanlagen;

Lichttechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen;
 Kommunikationsanlagen mit besonderen Anforderungen;
 Signalanlagen mit besonderen Anforderungen;
 Überwachungsanlagen;
 Elektroakustische Anlagen;
 Gebäudeautomation ohne Prozeßsteuerung, Sicherheitstechnische Anlagen;
 Funkanlagen;
 Einfache Fernwirkanlagen;

TEILGEBIET d

Spezialtransportanlagen.

Klasse 5 p = 2,0 b = 1,4

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)
 Fernheiz-, Blockheizwerke samt Verteilungssystem über 120°;
 Wärmepumpenanlagen individueller Konstruktion;
 Klimaanlage mit besonderen Anforderungen (wie für Operationssäle, Studios u. dgl.);
 Kühlanlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Kühlhäuser mit Zonenregelung u. dgl.);

TEILGEBIET b

Gesundheitstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Spitäler, Labors u. dgl.);
 Medizinische Gasanlagen;

TEILGEBIET c

Mittel- und Hochspannungsanlagen mit besonderen Anforderungen (wie der Stromerzeugungsteil von Kraftwerken, Hochspannungs- und Gleichstromübertragungsanlagen, erdverlegte Höchstspannungskabelsysteme u. dgl.);
 Elektroakustische- und Fernsehanlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Studios u. dgl.);

Überwachungsanlagen mit besonderen Anforderungen;
 Gebäudeautomation mit Prozeßsteuerung;
 Prozeßsteuerung;
 Sicherheitstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen;
 Funkanlagen mit besonderen Anforderungen;
 Fernwirkanlagen mit besonderen Anforderungen;

TEILGEBIET d

Spezialtransportanlagen mit Prozeßführung.

Klasse 6 p = 2,25 b = 1,5

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)
 Reinraumklimaanlagen;

TEILGEBIET c

Prozeßsteuerungen mit besonderen Anforderungen.

Klasse 7 p = 2,5 b = 1,6

Anlagen der Nukleartechnik;
 Sonderanlagen für die ein besonderes Maß an spezieller Erfahrung eingesetzt werden muß bzw. die den Einsatz besonderer Technologien erforderlich machen.